

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Verkaufs- und Einkaufsbedingungen

### A. Geltung der Geschäftsbedingungen von LEWERO GmbH

### B. Allgemeine Leistungs- und Verkaufsbedingungen

### C. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

#### A. Geltung der Geschäftsbedingungen von LEWERO

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen Lewero und ihren Geschäftspartnern. Sie gelten ebenfalls für alle Folgegeschäfte, auch wenn im Einzelnen nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von Lewero gelten nur dann, wenn dies mit LEWERO schriftlich unter Ausschluss der eigenen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde.

Mit allen Geschäftspartnern gilt für die Rechtsverbindlichkeit der Willenserklärungen das Textformerfordernis, d.h. Erklärungen müssen mindestens per E-Mail oder per Fax zugegangen sein.

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Geschäftssitz von LEWERO. Gerichtsstand ist der Landgerichtsbezirk Gießen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

#### B. Allgemeine Leistungs- und Verkaufsbedingungen

##### B1 Auftrag

1. Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von LEWERO gegebenenfalls in Verbindung mit dem erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend.

2. Eigenschaftsangaben, welche die Produkte und Leistungen von LEWERO betreffen, sind ihr nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben – von LEWERO stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von LEWERO gemacht werden oder – von LEWERO ausdrücklich autorisiert sind.

3. Die Herstellungskosten für Muster (Einzelanfertigungen) sind vergütungspflichtig, sofern nicht anderweitig Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt nicht für Fertigungsfreigabemuster.

##### B2 Beratungstätigkeit

Beratungsleistungen der Lewero besteht in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von Lewero empfohlenen oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Lewero die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.

Der konkrete Inhalt und Umfang der von Lewero zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird Lewero den Auftraggeber hierauf aufmerksam

machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragserweiterung durch Lewero auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.

Lewero legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist Lewero nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von Lewero Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von Lewero gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Lewero und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der Lewero einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von Lewero für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

### **B3 Versand / Gefahrtragung**

Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms 2010). Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

### **B4 Lieferzeit**

1. Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch LEWERO. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

2. Kommt es durch Einwirkung höherer Gewalt zur Verzögerung der Ausführung des Auftrages, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Der Kunde wird über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt sowie über die voraussichtliche Dauer der Störung unverzüglich unterrichtet. Im Übrigen bleibt der

Vertrag unverändert bestehen. Dauert die Störung länger als 1 Monat, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber LEWERO entstehen.

3. Ein etwa von LEWERO zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. LEWERO ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

## **B5 Preisberechnung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung**

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung. Soweit Verpackung anfällt, verpackt LEWERO entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

2. Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3. Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann LEWERO eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 12 Monate liegt.

4. Zahlungen sind gem. Auftrag zu leisten. Im Fall des Verzugs geltend die gesetzlichen Regelungen.

5. Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann LEWERO für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§273 BGB) nach Wahl von LEWERO Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht in angemessener Frist, kann LEWERO von diesen Verträgen zurücktreten

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden sind – ohne anderweitige Vereinbarung, zumindest in Textform, ausgeschlossen, soweit nicht Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ansprüche gegen LEWERO können nur mit deren Zustimmung abgetreten werden.

## **B6 Eigentumsvorbehalt**

1. LEWERO behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor. Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die LEWERO im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und LEWERO unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

3. Der Abnehmer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen tritt der Abnehmer bereits jetzt sicherheitshalber an LEWERO im vollen Umfang ab. LEWERO ermächtigt den Abnehmer hiermit widerruflich, diese Forderungen einzuziehen. Der Widerruf kann nur ausgeübt werden, wenn die Sicherung der Kaufpreisforderung gefährdet ist.
4. Übersteigt der Wert der LEWERO zustehenden Sicherheiten die Forderung von LEWERO gegen den Käufer um 20 %, so ist LEWERO auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von LEWERO freizugeben.

### **B7 Mängelrüge, Mängelhaftung, Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 633ff. BGB, 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt, unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Empfang des Liefergegenstandes geltend zu machen.
2. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 10 Tagen, anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
3. Toleranzen nach DIN 7715-5, Klasse P3, stellen keine Mängel dar.
4. Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der LEWERO zur Ausführung der Lieferung vom Kunden vorgelegten Informationen sowie die sachgemäße und zweckgerichtete Nutzung dieser durch den Kunden. LEWERO haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden überlassenen falschen Informationen oder ungeeigneten Werkzeugen entstehen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
6. Bei berechtigter Mängelrüge leistet LEWERO Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. Neuherstellung. Der Kunde hat LEWERO in jedem Fall für diese Nacherfüllung eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt der Mängelrüge, einzuräumen. Kommt LEWERO der Nacherfüllung innerhalb der angemessenen Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Kunde das Recht, Minderung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Kunden nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse. Nachbesserungen seitens des Kunden dürfen nur nach ausdrücklicher,

vorheriger Abstimmung mit LEWERO erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung.

7. Bei Produkten, die nach Angaben oder Unterlagen des Kunden hergestellt werden, bleibt die Verantwortung dafür, dass durch diese Anfertigung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden beim Auftraggeber/Kunden. Für alle hieraus entstehenden Schäden muss der Kunde LEWERO schadlos halten. Lewero übernimmt weder Haftung für die Herkunft der Unterlagen des Kunden noch für die Herkunft von hochgeladenem Bildmaterial (bei der Nutzung des FoamCreators / ToolScan); Diese obliegt dem Auftraggeber/Kunden.

8. Bei Sonderanfertigungen ist der Kunde verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge anzuerkennen. Eine Gewähr für die spezifischen Gewichte kann nicht übernommen werden. LEWERO behält sich die handelsüblichen Abweichungen vor. Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

### **B8 Haftung, Verjährung von Ansprüchen**

1. Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch wegen Unmöglichkeit, Verzug oder aus deliktischer Produkthaftung, stehen dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur dann zu, wenn LEWERO garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder sonstige übernommene Garantien nicht eingehalten, arglistig gehandelt hat, Körperschäden entstanden sind oder wenn ein anderer Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist oder auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruht. Soweit die wesentliche Vertragsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, ist die Pflicht, Schadensersatz zu leisten, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

2. Sachmängelansprüche und andere Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich nach § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Bauwerken, Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüchen aus Verbrauchsgüterkauf oder Baumängeln längere Fristen vorgeschrieben sind, Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden, LEWERO eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen oder arglistig Mängel verschwiegen hat.

3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

### **C. Einkaufs- und Auftragsbedingungen**

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Bedingungen für Aufträge, die einem Lieferanten durch LEWERO erteilt werden.

Für die Spezifikation der Ware ist ausschließlich die Bestellung von LEWERO maßgeblich.

### **C1 Qualitätssicherungssystem / Lieferant**

1. Der Lieferant ist ausdrücklich dazu angehalten, auf dem neusten Stand der Technik ein im Einzelfall geeignetes Qualitätssicherungssystem (z.B. ISO 9001) vorzuhalten und seine Produkte in Übereinstimmung mit diesem System zu produzieren. Das Qualitätssicherungssystem muss von einer geeigneten, unabhängigen Stelle regelmäßig geprüft werden.
2. Der Lieferant ist verantwortlich für die Herstellung, die Verpackung, die Lagerung und für die Lieferung der Produkte. Er ist verpflichtet, für die Dauer von zwei Jahren, wenn nicht abweichend vereinbart, Aufzeichnungen über die Einzelbestandteile und Zusammensetzung der an uns gelieferten Produkte aufzubewahren.
3. Der Lieferant hat die Nachverfolgbarkeit aller Produkte und aller Materialien und Stoffe, die in den gelieferten Produkten verwandt wurden, sicherzustellen.

### **C2 Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen**

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig, d. h. vor Umsetzung, schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, verwendete Produkte eines Vorlieferanten oder Produktspezifikationen zu ändern bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

### **C3 Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit**

Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere eigene Hausordnung, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen, einzuhalten. Es ist ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter bzw. Verwendungshinweise sind ohne Aufforderung den Lieferungen beizufügen.

LEWERO hält verschiedene Zertifikate nach DIN und steht damit in Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden hinsichtlich der Produkt- sowie Produktionsqualität.

Mittelbar ist LEWERO hierdurch verpflichtet, im Einkaufsprozess die Qualitätsstandards sowie Erfüllung von Auflagen für umweltfreundliche Produktion einzuhalten sowie zu überprüfen. Der Lieferant hat die Auflagen einzuhalten. Die Zertifikate sind über die Webseite der LEWERO einzusehen.

### **C4 REACH-Verordnung**

Sofern ein geliefertes Produkt oder eine in einem gelieferten Produkt enthaltene Substanz der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) unterliegt, einschließlich aller Ergänzungen, umsetzender Gesetzgebung, Erläuterungen und Kommunikationen der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie sämtliche solche Verpflichtungen anwendende oder interpretierende nationale Gesetzgebung, Erläuterungen und Kommunikationen, sichert der Lieferant zu, dass er die sich aus der REACH-Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat, beziehungsweise erfüllen wird. Insbesondere wird der Lieferant, sofern dies nach der

REACH-Verordnung verlangt ist, sicherstellen, dass ein Produkt rechtzeitig registriert und genehmigt wird.

### **C5 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Verantwortung jegliche etwaigen Ausführ- und Einfuhrgenehmigungen und sonstige Genehmigungen einzuholen und die Verzollung der Ware durchzuführen.
2. Allein maßgeblich und bindend ist der in der Bestellung von LEWERO genannte Preis, der sich stets inklusive Verpackung und exklusive Umsatzsteuer versteht.
3. Der Preis versteht sich stets DDP Bestimmungsort ICC Incoterms® 2010.
4. Sollte eine Bezahlung der Verpackung durch LEWERO vereinbart sein, ist diese nur geschuldet, wenn der Verpackungspreis in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Außerdem ist bei vereinbarter Verpackungsvergütung stets nur der Selbstkostenpreis des Lieferanten geschuldet. Schuldet LEWERO eine Vergütung der Verpackung hat LEWERO das Recht, die Verpackung gegen Erstattung von zwei Dritteln des in der Rechnung ausgewiesenen Verpackungspreises an den Lieferanten zurück zu geben. Dafür gilt EXW Bestimmungsort der Warenlieferung ICC Incoterms® 2010.
5. Der Lieferant schuldet LEWERO im Lieferverzug einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,8 % des Auftragswertes je Werktag, nicht jedoch mehr als 10 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben LEWERO vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Verzugschaden eingetreten ist.
6. Ein Gefahrübergang vor Übernahme der Ware durch LEWERO ist ausgeschlossen, es sei denn, LEWERO befindet sich mit der Übernahme in Verzug.
7. Mängel der gelieferten Ware hat LEWERO innerhalb von 7 Tagen zu rügen. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 7 Tage ab Entdeckung des jeweiligen Mangels.